

Leitlinie der Stadt Freudenstadt für die
Bauplatzvergabekriterien
nach dem
"zweiteiligen Verfahren"
in der 1. Fortschreibung vom 20.05.2025

Präambel

Bei der Veräußerung von Bauplätzen bzw. Grundstücken ohne Subventionierung d. h. zum vollen Wert, gemäß § 92 der Gemeindeordnung handelt die Gemeinde privatrechtlich.

Es herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Bei der Vergabe von Bauplätzen ist das geltende Recht, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG sowie die europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit, Art. 21, 45 und der Niederlassungsfreiheit, Art. 15 GRC zu beachten.

In Ausübung des ihres in Art. 28 Abs. 2 GG grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechtes, darf eine Kommune ihren städtebaulichen Zielen entsprechend und mit sachlichen Gründen belegte Vorzugsleistungen für Ortsansässige erbringen. Jedoch darf bei der Vergabe von Baugrundstücken die Ortsansässigkeit nicht zur Bedingung gemacht werden. D. h. jede Bevorzugung Einheimischer muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Rechtfertigen lässt sich eine solche Bevorzugung Einheimischer nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses.

Das städtebauliche Ziel ist es die Kernstadt und die Ortsteile unter besonderer Wahrung der jeweiligen Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Ebenso stellt die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürger*innen durch einen bestimmten Anteil von potenziellen Käufern mit Ortsbezug (§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB) einen solchen Rechtfertigungsgrund dar.

Weiter soll die Möglichkeit für junge Familien eröffnet werden, Eigentum zu Wohnzwecken erstmalig zu erwerben.

Um die Vergabe von Bauplätzen in einer angespannten Marktlage transparent, nachvollziehbar und nachhaltig zu gestalten, empfiehlt sich die Anwendung von gemeindespezifischen, objektiven, nicht-diskriminierenden und im Voraus bekannten Bauplatz-Vergaberichtlinien. Diese sollen in dieser Leitlinie definiert werden und im zugehörigen Fragekatalog umgesetzt werden.

Die Leitlinie der Stadt Freudenstadt für die Bauplatzvergabekriterien nach dem „zweiteiligen Verfahren“ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.07.2021 beschlossen und am 20.05.2025 abgeändert.

§ 1

Gegenstand, Anwendungsbereich, Ziele

- (1) Diese Bauplatzvergabe-Richtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Bestimmungen oder Einzelfallentscheidungen über die Vergabe von Baugrundstücken für andere Vorhaben (Baugemeinschaften, Investorenvorhaben, usw.) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die zuständigen städtischen Gremien der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales (VTS) und der Gemeinderat jeweils im Rahmen Ihrer Zuständigkeit über die Vergabe der Baugrundstücke.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Stadt Freudenstadt in begründeten Ausnahmefällen abweichend von dieser Leitlinie Baugrundstücke zu vergeben.
- (4) Ein Rechtsanspruch - gleich welcher Art – kann aus dieser Leitlinie nicht abgeleitet werden.

§ 2

Vergabeverfahren

- (1) Nach der Festlegung der Bauplatz-Vergaberichtlinien und dem Beschluss für die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe von Baugrundstücken werden die Bauplätze über die Plattform www.baupilot.com, auf der Homepage der Stadt Freudenstadt und im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben.
- (2) **Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:**
 - Die Bezeichnung des Baugebiets und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
 - Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
 - Die Bezeichnung der elektronischen Plattform, auf der die zur Anwendung kommenden Vergabekriterien eingesehen werden können.
- (3) Bis zur Eröffnung des Verfahrens können sich die Interessenten auf eine Interessentenliste unter www.freudenstadt.de/baupilot oder www.baupilot.com/freudenstadt eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden gebietsbezogen per E-Mail über den Beginn der Vermarktung eines Baugebiets informiert.

- (4) Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch eine Bewerbung in schriftlicher Form möglich. Dazu kann der Bewerberbogen im Sachgebiet Liegenschaften schriftlich oder telefonisch angefordert werden. Der ausgefüllte Bewerberbogen wird samt den erforderlichen Nachweisen bei der Kommune eingereicht und dort von den Mitarbeitern digitalisiert, damit auch die schriftliche Bewerbung am digitalen Vergabeprozess (§ 4) teilnehmen kann.

Nähere Informationen erteilt das Amt für Stadtentwicklung:

Sachgebiet Liegenschaften

Frau Lisa Schuler

07441/890-941

lisa.schuler@freudenstadt.de

- (5) Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die Bewerbung nicht gewertet werden und wird vom Verfahren ausgeschlossen.
- (6) Die Bewerber erhalten eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der Stadt Freudenstadt“ (**Anlage 1**).

Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung der Stadt, dem Gemeinderat der Stadt, dem beauftragten IT- Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

§ 3

Bewerberfragebogen

- (1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/ die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben.
- (2) Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- (3) Antragssteller können ein oder mehrere zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein. Bei mehreren Antragstellern müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden.

- (4) Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel bei positiver Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

Beispiel bei negativer Bepunktung:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortauswahl - 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 0 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 1 mit - 100 Punkten herangezogen.

Jede Person darf – auch zusammen mit mehreren Personen – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

- (5) Juristische Personen sind antragsberechtigt.
- (6) Als Stichtag zur Berechnung der Fristen im Bewerberbogen gilt der erste Tag der Bewerbungsfrist. Der Bewerberbogen mit den Vergabekriterien ist als **Anlage 2** dieser Leitlinie beigelegt.

§ 4

Grundstücksvergabeprozess

- (1) Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform BAUPILOT. Hier wird der gesamte Vergabeprozess durchgeführt. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit greift § 2 Abs. 4 dieser Leitlinie. Bewerbungen können innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Der Eingang einer elektronischen Bewerbung über BAUPILOT wird von BAUPILOT per Mail bestätigt. Schriftlich eingegangene Bewerbungen werden schriftlich bestätigt.
- (2) Die Bewerbung wird seitens der Verwaltung gesichtet. Eine den Richtlinien entsprechende Bewerbung wird von der Kommune angenommen und per Mail bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

- (3) Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung die angenommenen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.
- (4) In besonderen Einzelfällen kann der Gemeinderat von den festgelegten Vergabekriterien abweichen. Solche Ausnahmen sind nur zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen, beispielsweise dringender Wohnbedarf, soziale Gesichtspunkte oder besondere persönliche Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen. Die Entscheidung über eine solche Abweichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz und Fairness und wird im Einzelfall begründet.

§ 5

Zuteilungsphase

- (1) Die Zuordnung der Bauplätze erfolgt über ein zweigeteiltes Verfahren.

Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten¹ zunächst auf das Baugebiet bewerben. Vor dem zweiten Teil des Verfahrens werden alle in Frage kommenden Bewerbungen inhaltlich geprüft und bepunktet. Dadurch entsteht eine Rangliste (Scoring).

Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer auf der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahl der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber Ihre Prioritäten festlegen*.

****Erklärungsbeispiel***

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt werden kann, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind.

Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann.

Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

¹ Mit der Bewerbung wird der Interessent zu Bewerber

- (2) Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten **nicht** ausschöpfen, geht er das Risiko ein, **keinen** Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

- (3) Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Anschließend erfolgt die endgültige Bauplatzvergabe durch das zuständige Gremium und die Verwaltung vereinbart mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge.

§ 6

Nachrückverfahren

- (1) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
- (2) Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke den ranghöchsten Nachrückern der Nachrückerliste berücksichtigt.

Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.

- (3) Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.
- (4) Während der Zuteilungsphase können keine neuen Nachrücker in das laufende Verfahren aufgenommen werden. Diese Interessenten werden auf die Interessentenliste verwiesen und gesammelt in einem neuen Anlauf berücksichtigt.

§ 7

Sonstige Voraussetzungen

- (1) Mit Abschluss des notariellen Kaufvertrags verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Stadt Freudenstadt zur Übernahme weiterer Verpflichtungen: a) Bauverpflichtung, b) Wohnverpflichtung und c) Weiterveräußerungsverbot.
- a. Für die Käufer besteht eine Bauverpflichtung für die Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus innerhalb von drei Jahren ab notarieller Beurkundung (**Bauverpflichtung**). In diesem Zusammenhang ist von einer fristgerechten Bebauung auszugehen, sobald das Bauwerk zumindest im Rohbau mit Dacheindeckung erstellt ist.
 - b. Der Käufer hat das auf dem erworbenen Bauplatzgrundstück errichtete Wohngebäude bzw. die Hauptwohnung in diesem Gebäude während der Dauer von mindestens 5 Jahren, gerechnet ab Bezugsfertigstellung des Wohngebäudes, selbst zu bewohnen (**Wohnverpflichtung**). Er muss mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht bestellt werden.
 - c. Der Käufer darf das erworbene Grundstück nicht ganz oder teilweise ohne die Erlaubnis der Stadt Freudenstadt verkaufen, ehe die Verpflichtungen aus a) und b) erfüllt sind (**Weiterveräußerungsverbot**). Ein Anspruch auf die vorzeitige Verkaufserlaubnis durch die Stadt Freudenstadt besteht nicht.
- (2) Die Stadt hat ein Rückkaufsrecht, wenn
- a. die Bauverpflichtung nach Abs. 1 a) nicht innerhalb der genannten Frist vollständig erfüllt ist,
 - b. der Wohnverpflichtung aus Abs. 1 b) nicht innerhalb der genannten Frist nachgekommen wird oder
 - c. der Käufer sich entgegen dem Weiterveräußerungsverbot nach Abs. 1 c) ohne Erlaubnis der Stadt Freudenstadt vor Ablauf der Frist zur Übertragung des Eigentums ganz oder teilweise verpflichtet hat, einen dahingehenden Vorvertrag abgeschlossen oder einem Dritten ein Angebot auf Abschluss eines Veräußerungsvertrags unterbreitet hat.

Bei Ausübung des Rückkaufsrechts muss das Grundstück lastenfrei übertragen werden, mit Ausnahme der bereits beim Verkauf im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und solcher Belastungen, hinsichtlich derer der Veräußerer selbst der Berechtigte ist.

Der Rückkaufspreis entspricht dem vertraglich vereinbarten Verkaufspreis ohne Verzinsung. Das Grundstück muss sich im gleichen Zustand wie bei der der Besitzübergabe befinden. Etwaige Verschlechterungen des Grundstücks werden von diesem Preis in Abzug gebracht.

Sämtliche Kosten und Steuern der Rückübertragung hat der Erwerber zu tragen.

- (3) Vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot an Bauplätzen der Stadt Freudenstadt voraussichtlich überschreiten wird, hat sich die Stadt Freudenstadt entschieden, nicht vorhandenes oder nicht in angemessenem Umfang vorhandenes Grund- oder Wohnungseigentum im Stadtgebiet Freudenstadt von Bewerbern positiv zu berücksichtigen. Ist der Bewerber bereits Eigentümer eines Bauplatzes, eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung im Gebiet der Stadt Freudenstadt (einschließlich Ortsteile), soll er zunächst Punktabzug erhalten. Ist der Bewerber jedoch nur Eigentümer einer selbstgenutzten Eigentumswohnung in nicht angemessener Größe (zu klein), führt dies je nach Größe der Wohnung zum Ausgleich der vorherigen negativen Bepunktung.
- (4) Die Käufer verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes einzuhalten.
- (5) Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück mindestens einmal im Jahr im Monat Juli abzumähen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, nimmt die Stadt Freudenstadt die Ersatzvornahme gegen eine Entschädigung vor.

§ 8

Informationspflichten & Richtigkeit der Angaben

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Nachweise.

Bei der Überprüfung der Bewerberunterlagen der in Frage kommenden Bauplatzbewerber, werden unvollständige oder fehlerhafte Angaben (Bsp: Nachweise) an den entsprechenden Stellen seitens der Verwaltung korrigiert oder abgelehnt. In beiden Fällen wird der Bewerber über diese Schritte informiert.

§ 9

Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können diese sich unter nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeiten melden.

Inhaltliche Fragen zum gesamten Bewerbungsprozess und schriftliche Bewerbungen

Stadt Freudenstadt
Amt für Stadtentwicklung
Sachgebiet Liegenschaften
Frau Lisa Schuler
Marktplatz 1
72250 Freudenstadt
07441/890-941
Lisa.schuler@freudenstadt.de

Bei technischen Fragen & Problemen

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

Die BAUPILOT GmbH bietet Support ausschließlich zu technischen Themen. Es können keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellung beim Ausfüllen der Fragebögen geleistet werden. Dies erfolgt einzig und allein durch die Kommune.

Freudenstadt, den 21.05.2025

Adrian Sonder
Oberbürgermeister

Anlage 1

**Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher
Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der
Stadt Freudenstadt**

Die Stadt Freudenstadt nutzt das Tool „BAUPILOT“, dessen Anbieter die BAUPILOT GmbH, Zeppelinring 7, 88400 Biberach, Deutschland ist.

Dieser Anbieter betreibt ein Portal, auf dem die Stadt Freudenstadt Informationen über freie Bauplätze veröffentlichen und auf denen Sie mit der Stadt Freudenstadt Kontakt aufnehmen können und ist Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Ziffer 8.

Das Portal ist unter <https://www.baupilot.com> zu erreichen. Die Datenschutzerklärung des Anbieters finden Sie hier, <https://baupilot.com/privacy>.

Die Stadt Freudenstadt entscheidet gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Verantwortlicher) und hat in diesem Zusammenhang den Anbieter gemäß Artikel 28 DSGVO beauftragt.

Zur Durchführung des Bauplatzvergabeverfahrens erhebt die Stadt Freudenstadt die Kontaktdaten, die Sie uns mitteilen, die Kommunikationsdaten (Inhalte Ihrer Anfrage) sowie Informationen zu Ihrem Interesse an einem bestimmten, freien Bauplatz.

Anlage 2: Bewerberfragebogen mit Vergabekr
für Freudenstadt überarbeitet
Stand 20.05.2025, LS



BAUPILOT.com

Fragen	Antwortmöglichkeit	Kommentare Erläuterungen
FAMILIENSTAND		
Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation	alleinstehend	Nachweis: Meldebescheinigung des Wohnortes ggf. gemeinsamer Wohnsitz
	alleinerziehend	
	mit Partner erziehend/eheähnliche Lebensgemeinschaft	
	verheiratet/verpartnert	
KINDER		
Beschreibungstext Es werden ebenfalls Pflegekinder, die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt .		(§4 Absatz 16 und 18 des LWoFG)
Wie viele Kinder unter 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt ?		
	nein, keine Kinder	Nachweis: Kindergeldbescheid
	1 Kind	
	2 Kinder	
	3 Kinder und mehr	
Wie viele pflegebedürftige oder behinderte Kinder unter und über 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt? (Grad der Schwerbehinderung 50%; Pflegestufe 1-5)		
	nein, keine Kinder	Nachweis: Pflegestufe oder ärztliches Attest
	1 Kind	
	2 Kinder	
	3 Kinder und mehr	
Wie viele kindergeldberechtigte Jugendliche ab 18 Jahren leben dauerhaft in Ihrem Haushalt ?		
	nein, keine Kinder	Nachweis: Kindergeldbescheid
	1 Kind	
	2 Kinder	
	3 Kinder und mehr	
PFLEGE- & BEHINDERUNGSGRADE		
Beschreibungstext: Angehörige sind, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).		
Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 50 % vor ?		
	nein liegt nicht vor	Nachweis: Schwerbehindertenausweis
	liegt vor bei 1 Person	
	liegt vor bei 2 Personen und mehr	
Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen mit einem Pflegegrad 1-5 vor ?		
	nein liegt nicht vor	Nachweis: Pflegestufe
	liegt vor bei 1 Person	
	liegt vor bei 2 Personen und mehr	
AKTIVE SOZIALE & GEMEINNÜTZIGE TÄTIGKEIT (ohne Standortbezug)		
Sind Sie oder Ihr Mitbewerber aktives Mitglied in einem eingetragenen Verein oder in einer gemeinnützigen Organisation im Sinne von § 52 Abgabenordnung oder üben Sie eine anderweitige bürgerschaftliche Aktivität aus ?	nein	Nachweis: Bescheinigung des Vereins / der Organisation
	min. 1 Jahr - 2 Jahre	Hinweise: reine Zugehörigkeit als passives Mitglied nicht aus
	3 - 4 Jahre	Aktive Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen können ggf. gleichzeitig hier und beim Ehrenamt in Freudenstadt berücksichtigt werden - jedoch kann eine einzelne Vereinstätigkeit nur für soziale & gemeinnützige ODER Ehrenamt in Freudenstadt anerkannt werden (Ehrenamt gibt wegen Standortbezug ggf. weniger Punkte)
	5 Jahre und mehr...	
EHRENAMT in Freudenstadt (mit Standortbezug)		
Sind Sie oder Ihr Mitbewerber betätigt in einem aktiven Ehrenamt mit satzungsmäßig festgelegter Sonderaufgabe/als Funktionsträger in der Vorstandschaft oder in einem arbeitsintensiven Engagement innerhalb eines eingetragenen Vereins, oder innerhalb einer gemeinnützigen Organisation oder anerkannten Religionsgemeinschaft (die reine Zugehörigkeit reicht nicht aus: mindestens 50 Stunden pro Jahr)		Nachweis: Bescheinigung des Vereins / der Organisation
	nein	Hinweise: reine Zugehörigkeit als passives Mitglied nicht aus
	min. 1 Jahr - 2 Jahre	Aktive Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen können ggf. gleichzeitig hier und beim Ehrenamt in Freudenstadt berücksichtigt werden - jedoch kann eine einzelne Vereinstätigkeit nur für soziale & gemeinnützige ODER Ehrenamt in Freudenstadt anerkannt werden (Ehrenamt gibt wegen Standortbezug ggf. weniger Punkte)
	3 - 4 Jahre	

	5 Jahre und mehr...	
Handelt es sich bei Ihrem Ehrenamt in Freudenstadt um ein Ehrenamt innerhalb der Feuerwehr, oder innerhalb einer anderen gemeinnützigen Organisation im Blaulichtbereich in Freudenstadt?	ja	Nachweis: Bescheinigung des Vereins / der Organisation
	nein	

WOHNSITZ		
AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ		Erhaltung der gewachsenen Sozialstruktur in der Gemeinde
Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz in Freudenstadt ? (es werden maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet)	0 Jahre bzw. trifft nicht zu	
	1 Jahr	
	2 Jahre	
	3 Jahre	
	4 Jahre	
	5 Jahre und länger	
EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ		Erhaltung der gewachsenen Sozialstruktur in der Gemeinde
Beschreibungstext Sollten Sie bei Frage "Aktueller Hauptwohnsitz" weniger als 5 Jahre ausgewählt haben können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in Freudenstadt weitere Punkte erhalten.		
Wie viele Jahre bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in Freudenstadt ?	0 Jahre bzw. trifft nicht zu	Eine Ausweitung auf mehr als max. 5. Jahre ist kritisch. (Deckelung bei max. 150 bis 200 Punkte) Das VAG Sigmaringen hat auf die Einhaltung (auch nach dem" Leitlinienkompromiss") auf diese Zeitdauer von max. fünf Jahren hingewiesen
	1 Jahr	
	2 Jahre	
	3 Jahre	
	4 Jahre	
	5 Jahre und länger	

ARBEITSPLATZ		
ANGESTELLTENVERHÄLTNIS / DIENSTVERHÄLTNIS		
Seit wie vielen vollen, ununterbrochenen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in der Stadt Freudenstadt oder im Umkreis von 30 km Luftlinie ab Gemeindegrenze?	0 Jahre bzw. trifft nicht zu	
	1 Jahr	Nachweis erforderlich: Bescheinigung des Arbeitsgebers
	2 Jahre	
	3 Jahre	
	4 Jahre	
	5 Jahre und länger	
SELBSTÄNDIGKEIT		
Beschreibungstext: Als selbständig gilt, wer durch das Einkommen der Selbständigkeit (Unternehmer, Freiberufler, heilender Beruf etc.) seinen Lebensunterhalt bestreitet.		
Seit wie vielen vollen, ununterbrochenen Jahren bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt aus selbständiger Tätigkeit in der Stadt Freudenstadt oder im Umkreis von 30 km Luftlinie ab Gemeindegrenze?	0 Jahre bzw. trifft nicht zu	
	1 Jahr	Nachweise erforderlich ggf. Bilanzen
	2 Jahre	
	3 Jahre	
	4 Jahre	
	5 Jahre und länger	
Bei Ihrer beruflichen Tätigkeit (1 Jahr oder länger) handelt es sich um einen bundes- oder landesrechtlich geregelten Heil- oder Pflegeberuf.	ja nein	Nachweise erforderlich: Arbeitgeberbescheinigung oder Bilanzen

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE		
Grundbesitz		
Sind Sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines sich im Stadtgebiet Freudenstadt (inkl. Ortsteile) befindlichen und mit einem Wohnhaus bebauten oder eines unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks, das nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohnbebauung verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann?	ja	Nachweis: ggf. Angabe des Grundstücks mit Flst.Nr. und Gemarkung, Zustimmung zur Einsichtnahme ins Grundbuch
	nein	
Sofern o. g. Wohnung selbst genutzt wird: Übersteigt die Wohnfläche		
45 m² bei der Nutzung durch 1 Person		
60 m² bei der Nutzung durch 2 Personen		
75 m² bei der Nutzung durch 3 Personen	ja	Nachweis: Wohnflächenberechnung, Meldebestätigung
90 m² bei der Nutzung durch 4 Personen		
105 m² bei der Nutzung durch 5 Personen		
Wohnfläche zzgl. 15 m² pro weitere Person ?		
	nein	
Haben Sie in den letzten 20 Jahren bereits ein Grundstück von der Stadt Freudenstadt erworben?	ja	Nachweis: ggf. Angabe des Grundstücks mit Flst.Nr. und Gemarkung, Zustimmung zur Einsichtnahme ins Grundbuch
	nein	

signiert von:

Stadtverwaltung
Freudenstadt

am: 28.05.2025

mit:

digiSeal®
by secrypt